

## **Mandanteninformation I/2019**

### **Richtig und rechtzeitig testieren: 10 gravierende Fehler beim Vererben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer regelmäßigen Informationen, wollen wir Sie heute über ein stets hoch aktuelles und wichtiges Thema informieren und aufklären. Aufgrund der Erfahrung bei einer Vielzahl in den letzten Jahrzehnten bearbeiteter erbrechtlicher Angelegenheiten, haben wir für Sie untenstehend 10 gravierende Fehler im Zusammenhang mit dem "Vererben" zusammengestellt.

#### **1. Kein Testament errichten**

Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge, häufig mit unangenehmen Überraschungen. So beerben sich beispielsweise kinderlose Ehepaare nicht gegenseitig alleine, sondern der Überlebende erbt zusammen z. B. mit seinem Schwiegervater oder Schwager.

Die gesetzliche Erbfolge bedeutet häufig auch die Bildung einer Erbengemeinschaft, was zu erheblichen Konflikten führen kann. Ein kluges Testament hilft indes, Frieden zu stiften, so z. B. durch Teilungsanordnung, Vermächtnis, Vorausvermächtnis oder sog. Nießbrauchvermächtnis.

#### **2. Zu spät testieren**

Der Tod kann jederzeit eintreten. Viele Menschen denken nur an die statistische Lebenserwartung und sind der Auffassung, irgendwann später immer noch Zeit zu haben, wobei es dann plötzlich zu spät ist. Es muss nicht der Tod sein, auch ein Ereignis, das zur Testierunfähigkeit führt (Unfall, Schlaganfall etc.), macht alle Gestaltungsmöglichkeiten zunichte.

#### **3. Wahl der falschen Form**

Privatschriftliches und notarielles Testament sowie notarieller Erbvertrag - das sind die Formen letztwilliger Verfügungen. Beim Erbvertrag ist Vorsicht geboten. Verspricht z. B. ein Vater in einem solchen Vertrag seinem Sohn, dass dieser einmal Erbe werde, dann kommt der Vater ohne Zustimmung des Sohnes aus diesem Versprechen nicht mehr heraus. Dies kann fatal sein, wenn der Sohn sich völlig von den Eltern abwendet, einen aus Sicht der Eltern inakzeptablen Lebenswandel führt oder die Eltern unangemessen behandelt. Ein Erbvertrag sollte somit nur im Ausnahmefall geschlossen werden.

#### **4. Vernachlässigung der Problematik des Pflichtteils**

Der Pflichtteil ist stets ein Geldanspruch und kann den Erben, der den Pflichtteil bezahlen muss, in größte Liquiditätsprobleme stürzen, wenn der Nachlass im Wesentlichen nur aus einer Immobilie besteht.

Dieses Thema sollte man daher gut überlegen und in jedem Fall zu entschärfen versuchen, z. B. durch einen lebzeitigen Pflichtteilsverzichtsvertrag, durch Testamentsklauseln oder Anrechnungsklauseln bei Schenkungen an den späteren Pflichtteilsberechtigten oder durch rechtzeitige Schenkungen an dritte Personen.

#### **5. Das falsche Ehegattentestament**

Ehegatten können zusammen in einem sog. gemeinschaftlichen Testament über ihr Vermögen letztwillig verfügen. Ein wichtiger Punkt, der hierbei jedoch oft übersehen wird, ist der, ob der Überlebende die gemeinsam getroffene Schlusserbenregelung, also die Verfügung für seinen Tod, wieder ändern darf.

Dies bedarf gründlichster Überlegung und Entscheidung im Testament.

Eine schwierige Entscheidung, weil es um die Zukunft geht, die man nicht kennt. Die Eheleute müssen folglich wissen, ob sie sich gegenseitig Verfügungsfreiheit einräumen oder die Regelung festmachen, d. h. den Überlebenden binden wollen.

## **6. Der falsche Ehevertrag**

Eheverträge haben i. d. R. nicht nur ehe- bzw. scheidungsrechtliche Bedeutung, vielmehr wird auch das Erbrecht berührt. So bedeutet z. B. der Weg aus der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung in vielen Fällen eine Verschlechterung der gesetzlichen Erbquote des Überlebenden, folglich auch eine Minderung der Pflichtteilsansprüche. Auch kann die Gütertrennung erbschaftssteuerliche Nachteile bringen. Ideal kann oftmals die Vereinbarung der sog. modifizierten Zugewinnngemeinschaft sein. Sie bedeutet Gütertrennung für den Fall der Scheidung, aber Zugewinnngemeinschaft für den Fall des Todes des Erstversterbenden.

## **7. Keine Ersatzerben bestimmen**

Häufig wird nicht bedacht, wer dann erbt, wenn der testamentarisch eingesetzte Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls gar nicht mehr lebt. Dies kann im Einzelfall eine schwierig zu klärende Frage sein. Streit ist vorprogrammiert. Auch kommt es häufig vor, dass Ersatzerbe wird, wer nach dem Willen des Verstorbenen dies überhaupt nicht werden sollte. Die Regelung der Ersatzerbschaft gehört somit unbedingt in ein Testament.

## **8. Vernachlässigung der steuerlichen Konsequenzen**

Manches Testament liest sich ganz überzeugend und doch kann es steuerlich betrachtet höchst unvernünftig sein, und zwar nicht nur erbschaftssteuerlich, sondern auch einkommensteuerlich. Viel häufiger als angenommen, kann ein Erbfall missliche Konsequenzen für die Einkommens- und Körperschaftssteuer haben. Die steuerliche Durchleuchtung der Vermögensnachfolge ist somit lebzeitig oder von Todes wegen dringend erforderlich.

## **9. Das Testament im Wäscheschrank**

Wie viele Testamente jährlich verschwinden, weil sie dem Finder nicht gefallen, weiß niemand, aber es ist sicherlich keine geringe Zahl. Ein Testament gehört daher gut aufbewahrt, entweder beim Nachlassgericht oder bei dem Rechtsanwalt der das Testament entworfen hat. Mit Erbrecht befassete Kanzleien verfügen in der Regel über entsprechend sichere Verwahrmöglichkeiten.

## **10. Testament ohne fachliche Beratung**

Viele Testierer neigen dazu, sich bei der Testamentsformulierung zu überschätzen. Das Erbrecht ist hoch kompliziert, voller zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Fallstricke und ein Laie hat keine Vorstellung davon, welche umfangreichen Instrumentarien das Erbrecht für die vielfältigen Gestaltungen bereithält. Daher ist eine Betrachtung durch einen Rechtsanwalt unbedingt notwendig.

\* \* \*

Bei Fragen zur Errichtung oder Änderung testamentarischer Verfügungen und/oder der Beurteilung bestehender Testamente, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

**Thomas Staib**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
tst@staib-partner.de

**Heike Diehl-Staib**

Rechtsanwältin  
hds@staib-partner.de

Sofern Sie unsere Mandanteninformation künftig nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns dies gerne per E-Mail: [kanzlei@staib-partner.de](mailto:kanzlei@staib-partner.de) - Telefax: 07231/933620 - oder Telefon: 07231/933600 - mit.